# S a t z u n g

## des Vereins

„LAG Schwäbisches Donautal e.V."

Stand: 10.11.2014

### § 1
### Name, Wirkungsbereich, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „LAG Schwäbisches Donautal e.V.".
(2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die im gültigen Regionalen Entwicklungskonzept (REK) festgelegten Gemeinden in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Günzburg.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a.d. Donau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2
### Zweck

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) für das Schwäbische Donautal im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union und hat die Aufgabe, das Regionale Entwicklungskonzept (REK) umzusetzen.
(2) Zweck des Vereins ist es, durch innovative Konzepte und Maßnahmen die Lebens-, Erholungs- und Erwerbsverhältnisse in der Region auf der Basis der natürlichen und naturräumlichen Gegebenheiten zu steigern.
(3) Der Verein versteht sich dabei als gesellschaftliche Vertretung der Region zur Unterstützung ihrer ökonomisch tragfähigen, sozial ausgewogenen und ökologisch verträglichen Entwicklung auf der Basis eines abgestimmten REK für die Region Schwäbisches Donautal.
(4) Im Einzelnen werden dabei folgende Aufgaben und Ziele verfolgt:
    a) Bündelung der Kräfte in der Region zur Umsetzung der Ziele des REK
    b) Unterstützung insbesondere von Maßnahmen, die die Erwerbschancen von Frauen stärken und die Ausbildungssituation von Jugendlichen in der Region verbessern.
(5) Im Sinne einer zielgerichteten und effizienten Gesamtentwicklung der Region Schwäbisches Donautal über das LAG-Gebiet hinaus, wird eine enge Kooperation mit dem Regionalentwicklungsverein Donautal-Aktiv e.V. angestrebt.
(6) Zum Erreichen des Vereinszwecks ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten, Märkten und Gemeinden, den Tourismusorganisationen, den Landschaftspflegeverbänden, den landwirtschaftlichen Verbänden, der Wirtschaft und dem Gewerbe, den Kammern, weiteren Verbänden und anderen Institutionen, insbesondere in dem in § 1 Abs. 2 der Satzung festgelegten Wirkungsbereich, anzustreben.
(7) Leistungen des Vereins kann nur in Anspruch nehmen, wer Mitglied im Verein ist.

(8) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3
## Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittelverwendung:
   a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
   b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
   c) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4
## Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können werden:
   a) natürliche Personen
   b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften

   sofern diese im in § 1 Abs. 2 genannten Wirkungsbereich liegen, bzw. dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

   Mitglied kann außerdem werden, wer außerhalb des in § 1 Abs. 2 genannten Wirkungsbereiches liegt, jedoch im LAG-Gebiet seinen Wirkungskreis hat und zur Umsetzung des REK beiträgt.
(2) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.
(3) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft im Verein nur aus wichtigem Grund ablehnen. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Einmalige Revision ist zulässig. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Die Nichtdiskriminierung gem. SEK(2005)689 wird beachtet. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Antrages eine Ablehnung erfolgt.
(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit der Eintragung der Auflösung, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wird. In besonderen Fällen (z.B. längerer Krankheit oder Auslandsaufenthalt) kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

   Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## § 5
## Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, für Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen.
(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen gebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt.

## § 6
## Organe

Organe des Vereins sind

a) die LAG-Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung),
b) der LAG-Vorstand (Vorstand),
c) die LAG-Steuergruppe (Steuergruppe)

## § 7
## Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder sind durch die gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Sie ist insbesondere zuständig für die
   - Annahme und Änderung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
   - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts;
   - Entlastung des Vorstands;
   - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
   - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins;
   - Wahl / Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Steuergruppe und der beiden Kassenprüfer
   - Beschluss der Geschäftsordnung
(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

## § 8
## Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderungen können jedoch erst in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vereinsauflösung bedarf einer ¾ Mehrheit (§ 18). Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 9
## Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Ladungsfrist wird für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf eine Woche verkürzt.

## § 10
## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern. Die Funktion des Schriftführers wird dem LAG-Management übertragen.
(2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
(3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.
(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die Gebietskörperschaften vertreten, mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Für gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts gilt diese Regelung entsprechend.
(5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Eine Abstimmung über die Abberufung ist nur zulässig, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung des Ladungsschreibens enthalten ist.

## § 11
## Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestellung der Geschäftsführung;
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Steuergruppe;
- Vorbereitung und Einrichtung der beratenden Ausschüsse;
- Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind;
- Aufstellung und Fortschreibung der Geschäftsordnung;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4);

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.
(3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Im Einzelfall können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
(4) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu übersenden. Über

Ausnahmen, die in der Sitzung zu begründen sind, entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der bestellten Geschäftsführung soll an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist neben dem Schriftführer vom jeweiligen Sitzungsleiter (1. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung 2. Vorsitzende) zu unterschreiben.

## § 12
## Steuergruppe

(1) Die Steuergruppe ist das Entscheidungsgremium des Vereins in seiner Funktion als LAG im Sinne von LEADER. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und umfasst mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Vorstand des Vereins ist Teil der Steuergruppe.

(3) In der Steuergruppe werden mindestens 51 % der Mitglieder durch die Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich der Verbände/Vereine gestellt. Der Anteil der Vertreter von kommunalen Gebietskörperschaften, Ämtern und Behörden liegt bei maximal 49 %.

(4) Sitzungen der Steuergruppe müssen vom 1. Vorsitzenden des Vereins mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Für die Leitung der Steuergruppe gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Steuergruppe ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Weitergehende Details regelt die Geschäftsordnung der „Lokalen Aktionsgruppe Schwäbisches Donautal".

(5) Die Aufnahme zusätzlicher oder der Ersatz von ausscheidenden Mitgliedern in die Steuergruppe erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung. Neue Mitglieder der Steuergruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(6) Bei Bedarf können Personen und Institutionen (z.B. LEADER-Manager, Fachbehörden wie Ämter für Land- und Forstwirtschaft, Amt für ländliche Entwicklung, Naturschutzbehörden, Gesundheitsämter, andere Sachverständige) als beratende Mitglieder in die LAG geworben werden. Diese üben die Funktion eines nicht stimmberechtigten Fachbeirates aus.

(7) Die Mitgliedschaft in der LAG-Steuergruppe endet durch
   a) Tod
   b) Austritt
   c) Ausschluss
   d) Auflösung der Steuergruppe

(8) Die Austrittserklärung aus der Steuergruppe bedarf der Schriftform und Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Austritterklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

(9) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Entwicklungsziele, die Satzung des Vereins oder die Geschäftsordnung kann ein Mitglied der Steuergruppe aus der Steuergruppe ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu fassen.

(10) Wenn lt. Projektantrag ein Projektträger gleichzeitig Mitglied in der LAG-Steuergruppe ist, so ist dieser von der Beratung und Beschlussfassung zum jeweiligen Projekt ausgeschlossen.

(11) Er wird für diese Zeit wie ein normaler Antragsteller behandelt. Die Beschlussfähigkeit muss in diesen Fällen neu festgestellt und im Protokoll und Beschluss vermerkt werden.

## § 13
## Aufgaben und Befugnisse der Steuergruppe

Die Aufgaben der LAG-Steuergruppe im Einzelnen sind:

- Festlegung von Förderprioritäten und Entscheidung über Förderkriterien,
- Benennung und Quantifizierung von Indikatoren zur Programmbegleitung,
- Prüfung der eingehenden Projektanträge auf Konsistenz mit der Entwicklungsstrategie,
- Beschluss über die vom Vorstand zur Förderung empfohlenen Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen,
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des hauptberuflichen LAG-Managements,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Bestätigung des regionalen Entwicklungskonzeptes oder dessen Fortschreibung,
- Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes und des hauptberuflichen LAG-Managements,
- Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse der LAG und des Vorstandes,
- Begleitung der Vernetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung innerhalb der Gebietskulisse und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit (soweit nicht Aufgabe des LAG-Managements).

## § 14
## Beratende Ausschüsse

(1) Es können zur Unterstützung von Steuergruppe und Vorstand beratende Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können werden:
   a) natürliche Personen,
   b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist dabei nicht zwingend erforderlich. Ausschussmitglieder können aus wichtigem Grund vom Vorstand durch Beschluss aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden.

(3) Für jeden Ausschuss ist ein Leitungsgremium vorgesehen. Dem Leitungsgremium müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereins angehören.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in einem externen Verzeichnis namentlich und in ihrer Funktion im Ausschuss benannt.

## § 15
## Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder dem Vertreter einer juristischen Person übertragen. Der Geschäftsführer handelt nach den
Weisungen des Vorstands; er erledigt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
Details bezüglich der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung der „LAG".

## § 16
## Finanzen und Kassenwesen

(1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeträge), Umlagen der Mitglieder, öffentliche und private Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(3) Die Höhe des zu Jahresbeginn fälligen Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt.

(4) Im Fall ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen (§ 3 Abs. 2 b).

(5) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder des Geschäftsführers geleistet werden.

(6) Die rechnerische Prüfung des Vereinsvermögens und der Buchführung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(7) Der Verein lässt darüber hinaus die erforderlichen Kassenprüfungen durch eines der staatlichen Rechnungsprüfungsämter bei den Landratsämtern Dillingen a.d.Donau und Günzburg durchführen.

## § 17
## Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen richten sich nach § 33 BGB. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

## § 18
## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 19
## Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen.

## § 20
## Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, wenn dies anlässlich der Errichtung durch das Finanzamt oder Registergericht gefordert wird und der Zweck dadurch nicht grundsätzlich geändert wird.

Bächingen, den 10.11.2014

Leo Schrell
1. Vorsitzender